

M i t t e r s c h r i f t

Anwesend:

Vors.: Zimmermann

Beisitzer: Koch,  
Jacobs  
Helmann  
Gisseler

Betrifft: den Bildstreifen „Blaue Jungen-blonde  
Mädel“

Antragsteller: Deutsche Vereinsfilm A.G., Berlin

Ursprungsfirma: Fox-Film Corp. New York

Für den Antragsteller erschieden: Herr Karsoh.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	296 m
II. Akt	305 m
III. Akt	336 m
IV. Akt	314 m
V. Akt	310 m
VI. Akt	293 m
<hr/>	
zusammen	1754 m

E n t s c h e i d u n g :

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens in Deutschen Reichs wird  
v e r b o t e n .

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt: Ein Matrose, George, lernt in  
Lorette  
Marokko eine Tänzerin kennen, die sich heftig in ihn verliebt. Eine  
übershaffte Aeusserung Georges: „Könnte doch einmal nach New York tanzen“,  
minat Lorette ernsthaft auf, fährt ihn nach, sucht und findet ihn. George  
will sie nicht mehr kennen. Die beiden Freunde Georges aber schlagen ihn durch  
Prügel, sich zur Frauung bereits aufgefunden, die auf einem Schiff drei Meilen  
vor dem Hafen von einem Kapitän vollzogen wird. Da er immer noch nichts von  
ihr wissen will („sternz soll es bitter bereuen“), verlässt Lorette ihren Mann  
und kehrt in eine Tanzbar zurück, deren Inhaber ihr schon früher nachgestellt  
hat. Dieser sucht sie zu vergewaltigen, wird aber durch ein Matrosenaufgebot  
unter Anführung Georges daran verhindert. Es kommt in der Bar zu einem Kampf  
zwischen Matrosen und Zivilisten, und Lorette wird von ihrem Mann befreit.

Die Kammer nahm Anstoss an den unsittlichen und verrohenden Hand-  
lungen, die sich durch den ganzen Bildstreifen hindurchziehen: die Tänzerin-

nen zu Anfang des 1. Aktes zeigen stellenweise Besegungen, die das Mass des Zulässigen überschreiten; gegen Ende des 1. Aktes erscheint ein Bauchtanz. Im 2. Akt ist die Stelle, an der George den Blumenmädchen die Strumpfbänder anlegt, eindeutig unsüchtig infolge des Mienenspiels des Blumenmädchens und des Titels 23. Verrohend und entsittlichend zugleich wirkt die Art, wie George zur Heirat gezwungen wird und die Tatsache (Titel 13 im 4. Akt), dass er diese Ehe mit Rachegeanken eingeht. Die ganze Handlung von der Trauung bis zu dem Moment, wo Lorette in die Wohnung kommt, erschien der Kanner geeignet, eine leichtfertige Auffassung von der Ehe namentlich in jüngeren Beschauern hervorzurufen. Entsittlichend ist ferner die Art, wie gegen Ende des 4. Aktes die Jungesellenwohnung (Aufnahme eines obscönen Bildes) „gereinigt“ wird. Der ganze 6. Akt wirkt infolge zahlreicher Geselttaten, bei denen Knüppel, Möbelstücke, Flaschen, Ruder u. a. als Waffen benutzt werden, verrohend. Ein auf dem Kampfplatz Gebliebener wird fortgeschleift, andere liegen sie tot da. Bedenken erregte auch die lang ausgezponnene Vergewaltigungs-scene.

Die Kanner legte sich die Frage vor, ob die humoristisohen Momente des Bildstreifens die entsittlichende Wirkung abschwächen könnten. Sie glaubte, das verneinen zu müssen, weil sich in Gegenteil den Durchschnittsbeschauer durchaus der Eindruck realen Geschehens einprägte und er die ganze Bildfolge mit Wirklichkeitsempfinden begleite. Unwahrscheinlichkeit einer Handlung mache sie noch nicht grotesk.

Da die Bedenken der Kanner sich mit Ausschnitten nicht ausdrücken liessen, war zu erkennen, sie geschehen.

Gegen diese Beschwerde lehte die Antragstellerin durch Herrn Karsch Beschwerde ein.

ges. Zimmermann